

Sitzung vom 4. Dezember 2013

1359. Anfrage (Polizeiliche Zwangsmaßnahmen)

Die Kantonsrätinnen Alma Redzic, Zürich, und Mattea Meyer, Winterthur, haben am 28. Oktober 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der zwangsweisen Auflösung von Demonstrationen wendet die Polizei diverse Einsatzmittel gemäss § 5 ff. der Verordnung über die polizeiliche Zwangsmaßnahme (PolZ) an. § 4 Abs. 1 PolZ verlangt eine schriftliche Berichterstattung beim Kommando, wenn bei der Anwendung polizeilichen Zwangs eine Person verletzt worden oder eine Verletzung wahrscheinlich ist. § 4 Abs. 2 der Verordnung verlangt die unverzügliche Orientierung der Strafuntersuchungsbehörde, wenn eine Person schwer verletzt oder getötet worden ist oder wenn damit gerechnet werden muss. Die letzten Medienberichterstattungen berichteten immer wieder von Verletzungen von Demonstrierenden bei der polizeilichen Auflösung von Demonstrationen, wie z. B. eine 19-jährige Frau an der Tanz-dich-frei-Demo in Winterthur, welche durch Gummischrot so schwer am Auge verletzt wurde, dass sie heute trotz einer Notoperation nur noch 16% ihrer Sehkraft besitzt, wie «Schweiz Aktuell» berichtete. Grundsätzlich richtet sich die moderne Polizeiarbeit nach der Drei-D-Strategie: Dialog, Deeskalation und Durchgreifen.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Verletzte hat es aufgrund von Gummischroteinsatz und von anderen Zwangsmitteln an Demonstrationen gegeben? Resp. wie viele Berichterstattungen sind beim Kommando abgegeben worden? Wir bitten um eine Aufstellung für die letzten 10 Jahre.
2. Werden die zwangsweisen Auflösungen von Demonstrationen nachbearbeitet und Optimierungsmöglichkeiten aufgeleitet?
3. Wie stellt die Polizei sicher, dass Demonstrierende eine Demonstration gemäss Aufforderung der Polizei sicher verlassen können?
4. Wie wird sichergestellt, dass bei Einsatz von Gummischrot der Mindestabstand von 20m eingehalten wird?
5. Wie viele Fälle hat es in den letzten 10 Jahren gegeben, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wurde?

6. Wie viele Disziplinar- resp. Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit Demonstrationen von den Behörden als auch Demonstrierenden resp. ihren Rechtsvertretungen eingeleitet? Bitte um eine Zusammenstellung für die letzten 10 Jahre aufgelistet nach Disziplinar- und Strafverfahren sowie Behörden und Demonstrierenden.
7. Welche Art von Gummischrot wird bei Polizeieinsätzen verwendet?
8. Gibt es Bestrebungen, Alternativen zum Gummischrot einzusetzen, um die Verletzungen aller Beteiligten zu minimieren?
9. Wie setzt die Polizei die Drei-D-Strategie in der Praxis um? Gibt es Richtpunkte, nach welchen der Dialog und die Deeskalation aus-/geführt werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alma Redzic, Zürich, und Mattea Meyer, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Kantonspolizei gingen in den letzten zehn Jahren drei Anzeigen wegen Verletzungen anlässlich von Demonstrationen ein. Am 21. Januar 2004 wurde eine Person an einer Anti-WEF-Demonstration am Flughafen Zürich durch Anwendung von körperlicher Gewalt verletzt. Das anschliessend gegen einen Angehörigen der Kantonspolizei eingeleitete Strafverfahren wegen Körperverletzung wurde eingestellt. Im September 2011 erlitt eine Passantin im Hauptbahnhof Zürich eine Augenverletzung durch ein Gummigeschoss, das von Angehörigen der Transportpolizei verschossen worden war. Ob in diesem Fall eine Strafuntersuchung eröffnet wurde, ist nicht bekannt. Anlässlich der sogenannten Tanz-dich-frei-Demonstration vom 21. September 2013 in Winterthur wurde eine Frau am Auge verletzt. Die Ursache dieser Verletzung steht noch nicht fest. Gegen die Polizei wurde eine Strafanzeige eingereicht. Die Staatsanwaltschaft hat eine Untersuchung eröffnet.

Weitere Fälle sind der Kantonspolizei nicht gemeldet worden.

Zu Frage 2:

Ordnungsdiensteseinsätze werden immer nachbearbeitet. Die Erkenntnisse fliessen in Führungsrichtlinien ein und werden bei künftigen Ordnungsdiensteseinsätzen umgesetzt.

Zu Frage 3:

Gemäss § 13 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) darf die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs muss die Polizei diesen androhen, damit betroffene Personen Gelegenheit erhalten, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten und unbeteiligte Dritte sich entfernen können (§ 14 Abs. 1 PolG). Auf die Androhung darf lediglich dann verzichtet werden, wenn die Gefahr nur durch sofortigen Einsatz abgewendet werden kann oder es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht (§ 14 Abs. 2 PolG).

Im Einzelfall fordert die Polizei, nachdem sie den Einsatz unmittelbaren Zwangs angedroht hat, Demonstrierende sowie Passantinnen und Passanten über Megafon oder die Akustikanlage der Wasserwerfer auf, eine bestimmte Örtlichkeit zu verlassen. Danach räumt sie diesen Personen genügend Zeit ein, der Aufforderung nachzukommen.

Zu Frage 4:

§ 3 der Verordnung über die polizeiliche Zwanganwendung vom 21. Januar 2009 (PolZ; LS 550.11) schreibt vor, dass Polizeiangehörige, die polizeilichen Zwang ausüben, dazu ausgebildet sein und eine regelmässige Weiterbildung absolvieren müssen. In den ordnungsdienstlichen Grund- und Wiederholungskursen wird der Einsatz von Gummischrot eingehend geschult, wobei der Stand der Technik, anerkannte Sicherheitsstandards und Empfehlungen von Fachinstitutionen berücksichtigt werden (vgl. § 2 PolZ). Dazu gehört auch das Einhalten der Mindestdistanz, die nur in Fällen von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand unterschritten werden darf (§ 8 Abs. 2 PolZ).

Zu Frage 5:

Bei der Kantonspolizei sind keine Fälle bekannt, bei denen die in den Instruktionsunterlagen angegebene Mindestdistanz nicht eingehalten wurde bzw. bei denen die Voraussetzungen zur Unterschreitung dieser Distanz nicht erfüllt waren.

Zu Frage 6:

Im Zusammenhang mit Demonstrationen sind in den letzten zehn Jahren keine Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Kantonspolizei eingeleitet worden. Die in zwei Fällen geführten Strafverfahren wurden in der Beantwortung der Frage 1 bereits erwähnt.

Zu Frage 7:

Die Kantonspolizei benutzt wie alle Polizeikorps in der Schweiz mit Projektilen bestückte Gummischrotpakete, die sich nach dem Abschuss zerlegen und eine Streuwirkung erzielen. Die einzelnen Projektile haben

einen sechseckigen Querschnitt, eine Länge von 27 mm und ein Gewicht von 10 g. Seit 2006 werden Projektilen mit abgerundeten Kanten verwendet, was das Verletzungsrisiko bei getroffenen Personen vermindert.

Zu Frage 8:

Gummischrot ist ein Distanzmittel, das einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Betroffenen ermöglicht und damit im Sinne der Drei-D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) eine weitere Eskalation verhindert. Ausländische Beispiele zeigen, dass direkte Auseinandersetzungen ohne Einsatz von Distanzmitteln für Polizeiangehörige und die Gegenseite mit erheblichen Verletzungsgefahren verbunden sind. Der Regierungsrat misst der persönlichen Sicherheit der Polizeiangehörigen eine grosse Bedeutung zu. Er ist nicht bereit, ihnen die dafür und für die Erfüllung des Auftrages notwendige Ausrüstung vorzuenthalten. Distanzmittel sind ein unverzichtbarer Teil dieser Ausrüstung.

Bis heute sind keine Distanzmittel auf dem Markt oder in Entwicklung, die im Vergleich zu Gummischrot ein geringeres Verletzungsrisiko aufweisen.

Zu Frage 9:

Die Drei-D-Strategie entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist in den zürcherischen Polizeikörpern seit Jahren anerkannt. Sie wird im Rahmen der ordnungsdienstlichen Ausbildung in der Zürcher Polizeischule vermittelt und im Rahmen der Weiterbildung in den Polizeikörpern immer wieder thematisiert. Die Kantonspolizei setzt die Drei-D-Strategie bei der Befehlsgebung für den einzelnen Einsatz konsequent um. Zum Durchgreifen kommt es nur dann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung und insbesondere die Sicherheit von Personen, auch von polizeilichen Einsatzkräften, gefährdet sind und Straftaten begangen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi